

Die letzte Runde

Differenzierte Unternehmensverantwortung statt symbolischer Unternehmenssanktionen

Die Bundesregierung plant die Einführung eines Unternehmenssanktionenrechts. Laut Koalitionsvertrag sollen unternehmensbezogene Straftaten von Mitarbeitern mit bis zu 10% des weltweiten Konzernumsatzes sanktioniert und diese Sanktionen öffentlich gemacht werden. Die Autoren sind der Auffassung, dass weder ein solches, im Sanktionsbereich hochgezontes Ordnungswidrigkeitenrecht nach bisherigem Muster noch der Ruf nach einem echten Unternehmens-Kriminalstrafrecht überzeugen. Die rechtspolitische Lage und Sachgründe sprechen aus ihrer Sicht vielmehr für ein neues Modell, das passgenau zwischen bloßem Bußgeld und Kriminalstrafe angesiedelt ist. Sie haben mit den „Frankfurter Thesen“¹ einen entsprechenden Diskussionsbeitrag eingebracht.

¹ Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität – „Frankfurter Thesen“, wistra 2018, 28; dies., Unternehmen an die Leine?, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 9.5.2018, S. 7.



Hintergrund

Die Diskussion, ob Unternehmen strafrechtlich belangt werden können und auch sollen, wird in Deutschland seit sechs Jahrzehnten ergebnislos geführt. Sie hat aber nach dem diesjährigen Koalitionsvertrag an Aktualität gewonnen. Unternehmen sollen, so der derzeitige Diskussionsstand in Berlin, bei unternehmensbezogenen Straftaten ihrer Mitarbeiter mit bis zu 10% des weltweiten Konzernumsatzes sanktioniert und mit einer geeigneten Bekanntmachung an den medialen Pranger gestellt werden können. Daneben sind weitere, noch nicht näher bezeichnete Sanktionsinstrumente vorgesehen. Ob es sich hierbei um Strafen handelt, lässt der Koalitionsvertrag offen und spricht „nur“ von Sanktionen.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen wurde in Deutschland über Jahrzehnte mit dem Argument abgelehnt, dass Unternehmen als juristische Personen nicht schuldfähig sind. Doch die – auch wegen medialer Begleitung – immer stärker in der Öffentlichkeit wahrgenommenen wirtschaftsstrafrechtlichen Affären, beginnend mit dem Siemens-Skandal im Jahr 2006 über die Finanzkrise 2007/08 bis hin zu „Dieselgate“, hat die Forderung nach einem Unternehmens-Kriminalstrafrecht immer lauter werden lassen. So legte im Jahr 2013 das damalige rot-grüne Kabinett aus Nordrhein-Westfalen einen Entwurf für ein Unternehmensstrafrecht vor, der es

aber nie in den Bundesrat schaffte. Verfassungsrechtliche Grundsatzbedenken werden seit der extensiven Diskussion dieses Entwurfs zu Recht hintangestellt. Die Diskussion konzentriert sich nunmehr auf die beiden Fragen, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen Verantwortung in einem starken Sinne zugerechnet werden soll und welche Sanktionen im Hinblick auf diese Verantwortung verhängt werden können.

Status quo der Sanktionsmöglichkeiten

Ausgangspunkt jeglicher Überlegung muss die Analyse des status quo sein, will man nicht blindlings der etwas schlichten These folgen, dass Unternehmen immer stärker von Straftaten profitierten und schon aus diesem Grund sanktioniert werden müssten. Bei näherem Hinsehen stellt sich die Lage wie folgt dar:

Unternehmen können bereits heute in fühlbarem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren den Sanktionsrahmen verschärft: So wurde die Maximalhöhe für eine Unternehmensgeldbuße, die nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt werden kann, auf 10 Mio. € pro Tat erhöht. Die Geldbuße kommt etwa dann in Betracht, wenn Leitungspersonen Straftaten begangen haben, die einen Bezug zum Unternehmen aufweisen, zum Beispiel einen großflächigen und systematischen Betrug zu Lasten von Kunden. Übersteigt der Gewinn aus der Straftat die Höchstgrenze von 10 Mio. €, kann auch dieser Gewinn durch eine erhöhte Geldbuße abgeschöpft werden. Sofern gegen ein Unternehmen eine Geldbuße verhängt wird, erfolgt eine Eintragung im Gewerbezentralregister. Die Eintragung wird jedenfalls bei öffentlichen Ausschreibungen eingesehen und kann zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Möglichkeit, Sanktionen öffentlich bekannt zu machen, ist auch in diesem Lichte zu sehen.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung der Geldbuße steht heute im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sieht sie hiervon ab, muss sie – und dies ist seit einer weiteren erheblichen Verschärfung der hierfür geltenden Regeln seit Juli 2017 zwingend – etwaige beim Unternehmen vorhandene Umsätze aus einer Straftat einziehen. Verbrechen sollen sich auch für Unternehmen nicht lohnen. Daher soll alles abgeschöpft werden, was aus diesen Taten herrührt. Die Einziehung kann bis zu 30 Jahre zurückgehen und damit auch dann verhängt werden, wenn die Straftat des Mitarbeiters bereits lange verjährt ist. Damit sind auf der Sanktionsseite namhafte Mechanismen vorhanden.

Falscher alleiniger Anknüpfungspunkt: Die Straftat einer Leitungsperson

Anknüpfungspunkt für jegliche Sanktionierung von Unternehmen ist nach der bisherigen Rechtslage – und bleibt auch nach den vorgelegten Entwürfen – die unternehmensbezogene Straftat einer Leitungsperson. Gemeint sind damit Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder sowie Handlungsbevollmächtigte. Nach den aktuellen Entwürfen muss die Staatsanwaltschaft zukünftig in diesen Fällen ein Verfahren gegen das Unternehmen einleiten. Auch der jüngst vorgelegte Kölner Entwurf einer Gruppe von Wissenschaftlern schreibt eine solche Ermittlungspflicht vor und sieht als Sanktion sogar eine Geldbuße in Höhe von 15% des weltweiten Konzernumsatzes vor sowie ein aus dem US-Recht entlehntes Monitorship vor. Nach dem Entwurf der Uni Köln soll die Staatsanwaltschaft von einer Sanktionierung nur dann absehen können, wenn etwa ausreichend technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen werden, eine Zusammenarbeit mit den Behörden oder/und eine Schadenswiedergutmachung erfolgt. Für alle diese Maßnahmen hat das Unternehmen eine Nachweispflicht und die Staatsanwaltschaft kann, muss aber nicht, von einer Sanktionierung absehen. Ausreichende Aufklärungsbemühungen und ein effizientes Compliance-System können daher allenfalls bei der Ermessensausübung der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden.

Diese Ansätze werden aber dem Wesen der Unternehmenskriminalität nicht gerecht. Der der heutigen Rechtslage und den bisherigen Reformideen zu Grunde liegende Automatismus, dass die Straftat einer Leitungsperson zu einer Sanktionierung des Unternehmens führt, ist keineswegs zwingend, kann doch das Unternehmen für Grenzüberschreitungen eigenverantwortlich Handelnder – und das können auch Leitungspersonen sein – nicht per se verantwortlich gemacht werden. Allein der Umstand der Bekleidung einer Unternehmensfunktion und der eigenverantwortliche Missbrauch dieser Position macht die Tat eines Individuums noch nicht notwendig zur Tat des Unternehmens. Vielmehr muss eigenes Unrecht auf Unternehmensseite vorliegen. Das zeigt, dass ein Verantwortungsprinzip zu begründen ist, das die Sanktionierung des Unternehmens als solches zu rechtfertigen vermag. Fußt dieses Prinzip auf einem Unrecht eigener Art, sind auch Sanktionen eigener Art zwischen bloßem Ordnungswidrigkeitenrecht und echtem Kriminalstrafrecht passgenau.

Doch bevor wir darauf einen in die Zukunft gerichteten Blick werfen, verlangt auch die Analyse der



Prof. Dr. Matthias Jahn

ist Direktor des Instituts für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht (IGW) der Goethe-Universität und Richter am 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main.



Dr. Charlotte Schmitt-Leonardy

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Institut für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht (IGW) der Goethe-Universität Frankfurt am Main.



Dr. Christian Schoop

ist Rechtsanwalt und Partner bei DLA Piper, Frankfurt. Er berät Unternehmen in allen Fragen des Wirtschaftsstrafrechts.

verfahrensrechtlichen eine Reform, die sich nicht nur in einem Mehr des Immergleichen erschöpfen sollte.

Ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Verantwortliche eines Unternehmens wegen des Verdachts einer unternehmensbezogenen Straftat, etwa wegen Bestechung, Betrug oder auch wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, so besteht jedenfalls mit Beginn des Ermittlungsverfahrens gegen den oder die Mitarbeiter das Risiko einer Unternehmensgeldbuße und der Einziehung. Die Einleitung eines Verfahrens zur Verhängung der Geldbuße gegen das Unternehmen steht jedoch bislang im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Das Ermessen wird lokal ganz unterschiedlich gehandhabt, was rechtsstaatlich problematisch ist. Nicht selten leiten Staatsanwaltschaften erst nach Anklageerhebung gegen die Mitarbeiter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen das Unternehmen ein. Dies hat ganz erhebliche nachteilige Konsequenzen: Der Beschuldigtenstatus mit den damit verbundenen Verteidigungsrechten, wie etwa dasjenige auf umfassende Akteneinsicht, wird dem Unternehmen verwehrt und die Kommunikation mit Anwälten ist vor der Beschlagnahme durch die Ermittlungsbehörden nicht geschützt. Das Unternehmen ist gleichzeitig zur umfassenden Auskunft und Herausgabe von Unterlagen verpflichtet. Eine weitere Schwachstelle des status quo ist in der gesamten Aufgleisung als Ordnungswidrigkeitenverfahren zu sehen. So entscheidet das ansonsten für Straßenverkehrsverstöße und kleine Bagatelldelikte wie Ladendiebstähle zuständige Amtsgericht darüber, ob gegen ein Unternehmen wegen eines oftmals hochkomplexen Sachverhalts eine millionenschwere Geldbuße verhängt werden soll.

Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität

Einen neuen, auf das Wesen der Unternehmenskriminalität und ihrer zielführenden verfahrensmäßigen Aufklärung rekurrierenden Ansatz legen deshalb die von uns entwickelten „Frankfurter Thesen“ zur Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität zu Grunde. Demnach besteht gegenüber dem Unternehmen die berechtigte Erwartung, dass es objektive Sorgfaltsstandards einhält. Dazu gehören neben Richt- und Grenzwerten aus technischen Regelwerken vor allem angemessene, auf Art und Größe des Unternehmens bedacht nehmende Compliance-Maßstäbe. Aus dieser Erwartungshaltung folgt ein zweistufiges System einer unternehmerischen Verantwortlichkeit für den Fall einer unternehmensbezogenen Straftat:

Auf der ersten Stufe kann das Unternehmen nur dann sanktioniert werden, wenn es zumutbare Maßnahmen unterlassen hat, die das Risiko der Straftat signifikant gesenkt hätten. Der Vorwurf ist also im Gegensatz zu anderen Modellen nicht die Straftat des Unternehmensverantwortlichen, sondern das Unterlassen ausreichender Vorsorge durch das Unternehmen selbst. Den Nachweis für dieses Unterlassen muss die Staatsanwaltschaft führen. Damit ist aber auch klar, dass ein reines „window dressing“ mit einem feigenblatthaft vorgeschobenen Compliance-Management-System (CMS) nicht ausreicht.

Dieses Verantwortungsprinzip ist aber nur solange und soweit gerechtfertigt, wie das Unternehmen keine Anzeichen dafür erhalten hat, dass sein CMS nicht effektiv wirkt. Sind solche Schwachstellen ersichtlich oder gar bekannt, etwa deshalb, weil bereits Verstöße gleicher Art vorgekommen sind, so besteht die Vermutung, dass das CMS fehlerhaft ist. Auf dieser zweiten Stufe ist das Unternehmen – will es sich entlasten – in der Pflicht nachzuweisen, dass es seine institutionalisierte Risikovorsorge konkret und effektiv verbessert hat.

Ob diese Exkulpation gelingt und – falls nicht – welche Sanktionierung gegenüber dem Unternehmen zu erfolgen hat, muss in einem Verfahren mit ausreichenden Rechten des Unternehmens festgestellt werden. Hierzu gehört zunächst die Stellung als Beschuldiger eigener Art. Dazu gehört nicht nur das Recht, zu dem Vorwurf zu schweigen, das dem Unternehmen bisher selbst vom Bundesverfassungsgericht mit überholter inhaltlicher Begründung versagt wird, sondern auch der Schutz vor staatlicher Beschlagnahme von Unterlagen, die die Verteidigung betreffen – und hierzu gehören auch Unterlagen zu den Ergebnissen interner Untersuchungen – sowie weitere Anwesenheits-, Beweisantrag und Beteiligungsrechte. Das Verfahren ist vor spezialisierten Strafkammern zu führen, damit die für wirtschaftliche Vorgänge notwendige Fachkompetenz vorhanden ist. Hierfür bietet es sich an, dass Schöffen auf Grundlage eines gutachterlichen Vorschlags der Industrie- und Handelskammer ernannt werden, wie dies bereits jetzt bei den Kammern für zivile Handelssachen der Fall ist. Auch hier müsste das Rad nicht neu erfunden, aber an der richtigen Stelle passgenau montiert werden.

Compliance PLUS



Compliance PLUS

Hauschka/Moosmayer/Lösler, *Corporate Compliance*; Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance (Nomos)* und Umuß, *Corporate Compliance Checklisten*: diese wichtigen Standardwerke sowie die *Zeitschrift CCZ* stehen Ihnen auch online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Dazu vieles, was die Arbeit bei Corporate Compliance und Corporate Governance erleichtert: Rechtsprechung in Hülle und Fülle, sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte und praktische Checklisten. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

Infos und 4-Wochen-Test: beck-shop.de/vpnas

► schon ab € 47,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de